



Januar 2019

Fragen und Antworten: Antrag Rückgabegarantie für Museen

1. Muss die Einsprachefrist (Publikation Bundesblatt) immer 30 Tage dauern oder kann sie verkürzt werden?

Da es sich um eine gesetzliche Frist handelt (Art. 11 Abs. 3 KGTG; SR 444.1), müssen die 30 Tage eingehalten werden.

2. Wieso muss der Antrag spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einfuhr des Kulturguts beim Bundesamt für Kultur eingereicht werden?

Die drei Monate werden von der Kulturgütertransferverordnung (KGTV; SR 444.11) vorgegeben. Es handelt sich um ein Verfahren, der verschiedene Arbeitsschritte beinhaltet:

- Antragsprüfung
- Aufschaltung Antrag im Bundesblatt (Redaktionsschluss: 8 Tage vor Publikation)
- Einsprachefrist (30 Tage)
- Allfällige Fristenstillstände
- Materielle Prüfung
- Vorbereitung Verfügung

3. Was ist ein Fristenstillstand?

Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen wie folgt still: (Art. 22a, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021)

- Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- Vom 15. Juli bis und mit 15. August
- Vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

4. Wieso muss in der Objektliste die Herkunft zwingend angegeben werden?

Das Gesetz verlangt von der antragsstellenden Institution diese Angaben, um die grösstmögliche Transparenz im Hinblick auf die Herkunft des Kulturgutes zu erreichen, damit die Objekte für allfällige Anspruchssteller klar erkennbar und nachvollziehbar sind.

Bemerkung: Anonyme oder keine Provenienzen sind nicht zugelassen (z.B. Private Sammlung.)

5. Können die Abbildungen in einem separaten Dokument gesendet werden?

Die Abbildungen können auch auf einem separaten Dokument aufgelistet werden. Es muss aber ersichtlich sein, welche Abbildung zu welchem Werk gehört.

6. Muss der Leihvertrag zwingend vor der Publikation eingereicht werden?

Nein, spätestens jedoch vor Ausstellung der Rückgabegarantie.

7. Für welche Länder kann die Rückgabegarantie ausgestellt werden?

Die Rückgabegarantie kann nur für Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben (Vertragsstaaten) ausgestellt werden.

Bemerkung: Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten finden Sie unter (auf Französisch)
<http://portal.unesco.org/la/convention.asp?KO=13039&language=F>

8. Ist die Rückgabegarantie rückwirkend?

Nein, eine Rückgabegarantie gilt frühestens ab dem Datum der Erteilung der betreffenden Rückgabegarantie.

9. Kann die Rückgabegarantie (Verfügung) auf Englisch ausgestellt werden?

Die Rückgabegarantie darf nur in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) ausgestellt werden. Andere Sprachen sind nicht erlaubt.

Bemerkung: Eine englische Standard-Version kann auf Wunsch als Muster beigelegt werden.

10. Wo finde ich die aktualisierte Antragsformulare?

Auf www.bak.admin.ch/kgt Rubrik "Rückgabegarantie"

Für allfällige Rückfragen:

Bundesamt für Kultur
Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Tel. 058 462 03 25
kgt@bak.admin.ch